

1831/2020

**Gesetz**  
**zur Änderung des Schulgesetzes\*)**  
**Vom 1. Juli 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Achten Teil, Abschnitt II die Worte „§ 129 a Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Sie dürfen in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulische Gründe erfordern dies. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“
3. In § 33 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:  
 „(7) § 34 Absatz 8 gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend.“
4. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
 „(8) Die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 5 Satz 1, Absatz 6 und 7 sowie Praktikantinnen und Praktikanten in einem Lehramtsstudiengang dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen entsprechend § 34 Beamtenstatusgesetz ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
  - b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:  
 „(6) Bei den berufsbildenden Schulen führt die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch.“
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. In § 40 Absatz 1 werden nach den Worten „des für Bildung zuständigen Ministeriums“ die Worte „, bei berufsbildenden Schulen nach Entschei-

dung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde,“ eingefügt.

7. § 65 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Wird der Unterricht in der Oberstufe nicht in einem festen Klassen- oder Lerngruppenverband erteilt, gilt die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gemäß Absatz 1 Satz 1. Klassensprecherin oder Klassensprecher ist dabei eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der gemäß § 81 Absatz 2 Satz 3 für die Jahrgangsstufe in die Klassensprecherversammlung gewählt worden ist; eine Stellvertretung untereinander für die jeweilige Teilnahme an einer Sitzung ist zulässig.“
8. § 109 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) und das RBZ schließen Zielvereinbarungen ab, insbesondere über:
  1. die nähere Ausgestaltung der von dem RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
  2. die durch das SHIBB zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
  3. die durch das SHIBB zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte,
  4. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.“
9. § 110 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Davon ausgenommen sind die §§ 10, 33 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6, §§ 37, 38 und 40, §§ 52, 58, 59, 64 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 1, 2 und 4, § 96 Satz 2.“
  - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
10. In § 126 wird Absatz 5 gestrichen.
11. § 129 erhält folgende Fassung:  
 „§ 129  
 Schulaufsichtsbehörden  
 (1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulumt. Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB). Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium; es führt den Begriff Bildung in der Ressortbezeichnung.  
 (2) Zuständig ist
  1. die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3

\*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

- hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
2. die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
  3. die obere Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)
    - a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren,
    - b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen, deren Träger das Land ist,
    - c) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich besonderer berufsbildender Versuchsschulen,
  4. die oberste Schulaufsichtsbehörde
    - a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 hinsichtlich der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und der besonderen allgemeinbildenden Versuchsschulen sowie der Förderzentren als besondere Versuchsschulen,
    - b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, deren Träger das Land ist,
    - c) für die Aufgabe nach § 125 Absatz 3 Nummer 4 hinsichtlich der Grundschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.
- (3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die obere und die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen.
- (4) Verordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums und einzelne Vorschriften in diesen Verordnungen sind im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen, soweit sie unmittelbar die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen; dies gilt auch für die Verordnung zu Zeugnissen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und für die Verordnung gemäß § 126 Absatz 2 Nummer 9. Im Übrigen sind das SHIBB und die ihm übergeordnete oberste Landesbehörde vor Erlass, Aufhebung oder Änderung einer Verordnung anzuhören.“

## 12. Folgender § 129 a wird eingefügt:

## „§ 129 a

## Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)

(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) nimmt als eine Landesoberbehörde Aufgaben der beruflichen Bildung wahr. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs obliegen ihm die in § 134 Absatz 1 bestimmten Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde regelt die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung; das für Bildung zuständige Ministerium ist vorab anzuhören.

(2) Das SHIBB arbeitet bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie bei allen schulartübergreifenden pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen eng mit der obersten und unteren Schulaufsicht, mit dem Institut für Qualitätsentwicklung und mit den Hochschulen des Landes zusammen.

(3) Beim SHIBB wird ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Es setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien sowie gegebenenfalls weiterer oberster Landesbehörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Schulträger sowie der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren zusammen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Dienstaufsicht über das SHIBB obliegt der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde. Die oberste Schulaufsichtsbehörde übt die Fachaufsicht über die obere Schulaufsicht im SHIBB aus.“

## 13. § 134 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen und die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsvorschrift näher ausgestalten.“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung.“

## 14. § 137 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Schulen, deren Träger das Land ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zuständigkeiten für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 126 Absatz 2 bis 4, für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Num-

mer 1 und 2, Absatz 3 und 4 und die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden nach § 129 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln sowie Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden auf andere Landesbehörden übertragen.“

15. § 141 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Abweichend von Absatz 1 und 2 sind die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ für die Entscheidung über den Widerspruch gegen durch sie erlassene Verwaltungsakte zuständig.“
16. In § 142 Absatz 1 Nummer 5 werden das Wort „Altenpflegehilfe“ durch das Wort „Pflegehilfe“ sowie die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Worte „für Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.
17. § 148 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die §§ 39, 40, 109, 126, 129 und 141 finden in ihrer am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. § 129a findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist. Wird das SHIBB nicht im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet, gelten die auch oder nur für die berufsbildenden Schulen von diesem in dienstrechtlicher Hinsicht erlassenen Verwaltungsvorschriften bis zu ihrem Neuerlass, ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung unverändert fort.“
18. § 148c erhält folgende Fassung:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juli 2020

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### „§ 148c

#### Notenbildung und Konferenzen im Schuljahr 2020/21

(1) Soweit im Schuljahr 2020/21 aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens in der Schule kein oder nur ein eingeschränkter Unterricht stattfinden kann, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts erbringen, bei der Leistungsbewertung und Notenbildung zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist.

(2) Die an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Konferenzen können im Schuljahr 2020/21 Beschlüsse auch in Sitzungen fassen, die unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Abweichend von § 68 Absatz 7 können Wahlhandlungen in Konferenzen offen durch Brief erfolgen. Satz 1 und 2 gelten für Elternversammlungen (§ 69 Absatz 1), Elternvertretungen (§ 70 Absatz 1) und Schülervertretungen (§§ 81 bis 83) entsprechend.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.  
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1, 5, 6, 8, Nummer 10 bis 12 sowie Nummer 15 und 17 am 1. Januar 2021 in Kraft.